



Die Partei des Mittelstandes

Region Romanshorn

Statuten

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2021



I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Region Romanshorn" besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins.
Die SVP Region Romanshorn ist Mitglied der SVP Bezirk Arbon.

Art. 2

Die SVP Region Romanshorn vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei.

Der SVP Region Romanshorn ist es möglich, eigenständig und autonom Entscheide zu treffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Personen offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Es können Jungmitglieder unter 18 Jahren aufgenommen werden, die jedoch an den Versammlungen kein Stimmrecht haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der SVP Region Romanshorn.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austritterklärung oder Tod des Mitgliedes.
- Nichtbezahlen von zwei jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.

Art. 5

Delegierte für die Delegiertenversammlung haben für ihre Stellvertretung besorgt zu sein, sofern sie selber an der Ausübung des Mandates verhindert sind.

III. Organe

Art. 6

Die Organe der SVP Region Romanshorn sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Parteikommissionen
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 7

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Region Romanshorn. Alle Mitglieder sind gehalten, an dieser teilzunehmen. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf durch Vorstandbeschluss oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangt, angesetzt.

Art. 8.

Der Parteiversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, des Präsidenten und von zwei Rechnungsrevisoren
- Annahme und Auftrag an den Parteivorstand zur Statutenänderung
- Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
- Stellungnahme zu politischen Fragen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms und der Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Abgeordneten für Delegiertenversammlungen
- Ausschluss von Mitgliedern



Art. 9

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, insofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10

Die ordnungsgemäss einberufene Parteiversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 11

Die SVP Region Romanshorn unterstützt bei Wahlen grundsätzlich nur Personen, welche auch Mitglied der Partei sind. Ausnahmen im Sinne der Partei sind möglich.

2. Der Parteivorstand

Art. 12

Der Parteivorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Mandatsvertreter der öffentlichen Körperschaften sind gehalten, im Vorstand mitzuwirken. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Im Parteivorstand sollen möglichst die verschiedenen Berufsgruppen, beide Geschlechter und die unterschiedlichen Altersgruppen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Wiederwahl ist möglich.



Art. 14

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Parteiversammlungen
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl der Parteikommissionen
- Vertretung der Partei in der Interpartei und nach aussen
- Mitgliederanwerbung
- Stellungnahme zu politischen Fragen

Art. 15

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandmitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen.

Art. 17

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Bedarfsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Partei führen je zu zweien der Präsident und Kassier.

Art. 18

Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstands und der Parteiversammlung.

Art. 19

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.

Nach der Genehmigung durch die Rechnungsrevisoren legt er die Jahresrechnung der Parteiversammlung vor.

Er führt das Mitgliederverzeichnis.

3. Die Parteikommissionen

Art. 20

Die Parteikommissionen befassen sich vorübergehend oder dauernd mit besonderen Aufgaben (Wahlen, politische Fragen etc.). Sie werden vom Vorstand gewählt, konstituieren sich selbst und zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Parteiversammlung und erstellen einen Revisorenbericht mit begründeter Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

IV. Finanzen

Art. 22

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch freiwillige Beiträge und durch Zuwendungen.

Mitglieder, welche der JSVP Thurgau angehören, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 23

Die Parteiversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

V. Statutenrevision und Auflösung

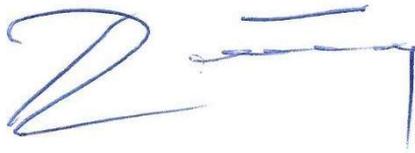
Art. 24

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 25

Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens zehn Mitglieder die Partei weiterführen wollen, kann die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Region Romanshorn beschliessen. Bei der Auflösung der Partei ist ihr Vermögen zur Verwaltung der Bezirkspartei zu übergeben, die es einer andere Ortspartei mit gleichem Ziel und Zweck auszuhändigen hat.

Romanshorn, 31. Mai 2021



Ernst Züllig,
der Präsident ad interim



Max Slongo,
der Aktuar